

► Nottestament

Aufhebungswille bei durchgestrichener Verfügung

| Gem. § 2252 S. 2 BGB wird vermutet, dass der Erblasser die letztwillige Verfügung aufheben wollte, wenn er die Testamentsurkunde vernichtet oder z. B. die Erbeinsetzung durchstreicht. Oft äußert er sich Dritten gegenüber in bestimmter Weise über die Absicht zu testieren oder über den Inhalt des Testaments, ohne dass er diese Absicht umsetzt bzw. ein anderes Testament errichtet. Daher lassen solche Äußerungen i. d. R. nicht den Schluss darauf zu, der Erblasser habe tatsächlich entsprechend gehandelt (OLG Düsseldorf 29.9.17, I-3 Wx 63/16, Abruf-Nr. 197812). |

MERKE | Die Vermutung des § 2252 S. 2 BGB gilt nur, wenn der Erblasser selbst die Erbeinsetzung durchgestrichen hat. Die Vermutung des Aufhebungswillens kann widerlegt werden, z. B. wenn sich aus Zeugenaussagen der Wille des Erblassers ergibt, dass der durch die Streichung nahegelegte Widerruf der Verfügung bloß eine neue letztwillige Verfügung mit der Bestimmung eines neuen Erben vorbereiten sollte (so das OLG Düsseldorf, a.a.O.; BayObLG NJW-RR 97, 1302 = ZEV 97, 453). Streicht ein Erblasser den Text seines Testaments und zusätzlich seine Unterschrift aber komplett durch, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass er diese Verfügung widerrufen hat (BayObLG NJW-RR 05, 525).

► Digitalisierung und Recht

Neuer digitaler Informationsdienst des IWW Instituts

| Ist Ihre Kanzlei digital? Oder wollen Sie mehr digitalisieren? Sind Sie beratend, z. B. im Bereich Datenschutz, E-Commerce oder IT-Compliance tätig? Dann ist DR Digitalisierung und Recht das Richtige für Sie! |

Im Januar 2018 gibt das IWW Institut mit DR Digitalisierung und Recht – nach „Chef easy“ (www.iww.de/ce) – bereits seinen zweiten **rein digitalen Informationsdienst** heraus. Themen sind u. a.

- Legal Tech
- Datenschutz
- Social Media
- Industrie 4.0
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- IT-Strafrecht
- IT-Vertragsrecht
- IT-Compliance
- E-Commerce
- Telemediengesetz
- AGB

DR Digitalisierung und Recht ist kostenlos und bietet mehrere neue Beiträge wöchentlich. Schauen Sie am besten gleich einmal vorbei: www.iww.de/dr/



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 197812

Vermutung nach
§ 2252 S. 2 BGB
ist widerlegbar

Rein digital
informieren



INFORMATION

www.iww.de/dr